

Beitragsordnung „SG Gebergrund Goppeln e.V.“

- §1 Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zum 15. Tag des 1. Monats im Quartal, halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli oder jährlich zum 15. Januar per Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto eingezogen.
- §2 Sollte das angegebene Abbuchungskonto eines Mitgliedes zum vereinbarten Buchungstag nicht gedeckt sein, trägt dieses Mitglied die dem Verein dafür anfallenden Gebühren und das Mitglied gerät ohne weitere Mahnung in den Zahlungsverzug. Für jede, anschließende, schriftliche Mahnung kann der Verein eine Mahngebühr i.H.v. 5 EUR erheben. Bei fehlender Reaktion greift §4 der Beitragsordnung. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich per Post oder Mail an mitgliederverwaltung@gebergrund-goppeln mitzuteilen.
- §3 Es ergeben sich für die Mitglieder des Vereins folgende Beiträge:

Fußball – Aktive Spieler	20,00 EUR / Monat
Fußball – Ermäßigt (Auszubildende, Studenten, Kinder, Schüler, Arbeitslose)*	12,50 EUR / Monat
Fußball – Zweitspielrecht	50% des jeweiligen Beitrages
Fußballlöwen	12,50 EUR / Monat
Passives Mitglied	5,00 EUR / Monat
Mitglieder Gymnastikgruppe (Yoga)	20,00 EUR / Monat
Übungsleiter, Mannschaftsleiter, Schiedsrichter	5,00 EUR / Monat
Tischtennis	12,50 EUR / Monat
Tischtennis (in Kombination mit anderer Sportart, z.B. Fußball)	5,00 EUR / Monat zusätzlich zu dem Beitrag der anderen Beitragsgruppe
Ehrenmitglieder	Kostenfrei

* Änderungen des eigenen Status sind zur Anpassung des Beitrages dem Verein rechtzeitig vor dem nächsten Abbuchungstermin mitzuteilen (Beitragsstatus). Mit Erreichen des 18. Lebensjahres muss das Mitglied selbstständig eine Bescheinigung (z.B. Schülerschein, Studiennachweis, etc.) erbringen, um den „Fußball - Ermäßigt“ Status nicht zu verlieren. Liegt zum Zeitpunkt der Abbuchung kein gültiger Nachweis vor, so wird das Mitglied automatisch als „Aktiver Spieler“ (Vollzahler) eingestuft.

- §4 Dreimonatiger Zahlungsverzug des Beitrages führt zum Ausschluss aus dem Verein.
(siehe auch „Vereinsatzung“ §6 Absatz 4)
- §5 Die Beitragspflicht erlischt nur nach schriftlicher Kündigung und jeweils zum Ende des Halbjahres. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet, noch fällige Beiträge bis zum Austrittsdatum müssen beglichen werden.
- §6 Diese Beitragsordnung kann nur einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung neu beraten und geändert werden.
- §7 In berechtigten Einzelfällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- §8 Diese Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.03.2026 beschlossen und tritt sofort in Kraft.